



TURNIER DER ÖRTLICHEN VEREINE IM TENNIS UND BOULE

**SAMSTAG, 7. MAI
13 UHR**

**KAFFEE & KUCHEN
LECKERES VOM GRILL
SPRITZ & CAIPI**

ZUSCHAUER UND FANS SIND HERZLICH WILLKOMMEN!





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Tepy tepy@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Gewerbeanzeigen
- Fundsachen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- Führerscheinanträge
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo. u. Fr.	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Di.	08.30 – 13.00 Uhr	(nachmittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Mi.	07.30 – 13.00 Uhr	(nachmittags Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Termin)
Do.	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Sa.	09.30 – 12.00 Uhr	nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

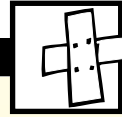
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR **112**
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr.14



Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Wurmberg
Enzkreis

Die Gemeinde Wurmberg (ca. 3.250 Einwohner) stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Teamleitung (m/w/d) für das KOMM-IN Dienstleistungszentrum mit Bürgerbüro

ein.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Teamleitung im KOMM-IN Dienstleistungszentrum mit Bürgerbüro
- Aufgaben des Einwohnermeldeamtes (An-/Ab-/Ummeldungen, Ausstellung von Ausweisdokumenten, Meldebescheinigungen, polizeiliche Führungszeugnisse, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister, Auskunftserteilung etc.),
- Gewerbeamt, Bearbeitung und Weiterleitung von Führerscheinanträgen, Müllveranlagung,
- Ausstellung von Fischereischeinern,
- Dienstleistungen aus dem Bereich der Deutschen Post und weiterer privatwirtschaftlicher Partnerunternehmen der Gemeinde.

Eine Änderung des Aufgabenbereichs behalten wir uns vor.

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich,
- sehr gute EDV-Kenntnisse mit MS-Office,
- Engagement, selbstständiges Arbeiten, Belastbarkeit, Flexibilität, Führungskompetenz und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Spaß am täglichen Kundenkontakt, Freundlichkeit,
- Berufserfahrung und Fachkenntnisse im Bereich Bürgerbüro wären von Vorteil.

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle mit Vergütung nach Entgeltgruppe 7 TVöD,
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 10. Juni 2022 an das Bürgermeisteramt Wurmberg, Umlandstr. 15, 75449 Wurmberg oder per Mail an info@wurmberg.de.

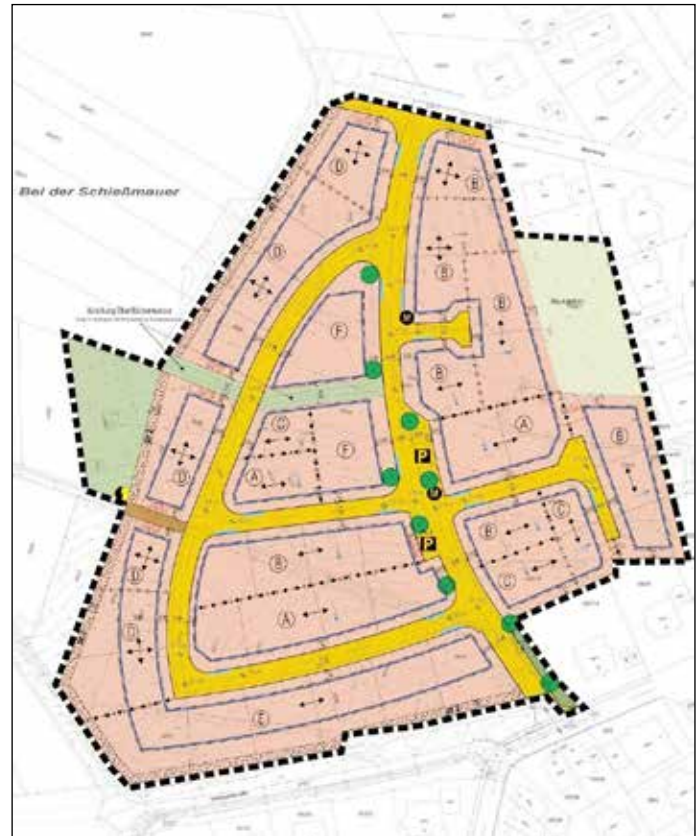
Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter unter Tel. 07044/9449-20 bzw. per Mail unter hofstetter@wurmberg.de. Sie finden uns auch im Internet unter www.wurmberg.de.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wurmberg

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Quellenäcker II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 23.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Quellenäcker II“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften vom 23.09.2021 maßgeblich. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Bebauungsplan

Der Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gem. §10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer Begründung nach §10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wurmberg während den üblichen Öffnungszeiten (Montag – Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Wurmberg, 02.05.2022

gez.
Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu



Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu

Am **Mittwoch, 11. Mai 2022, 19:00 Uhr**, findet im Rathaus Wimsheim, Rathausstr. 1, Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Wirtschaftsplan 2022 – Beratung und Beschlussfassung
2. Ausbau der Wasserversorgung im Verbandsgebiet
– Festlegung des weiteren Vorgehens
3. Vertrag über die technische Betriebsführung
der Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet
4. Verschiedenes

Die interessierte Bevölkerung aus den Verbandsgemeinden ist zur Sitzung herzlich eingeladen. Aktuell gilt im Rathaus Wimsheim noch eine FFP2-Maskenpflicht.

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender

Mit PENDLA gemeinsam zum Ziel

Die Gemeinde Wurmberg bietet zusammen mit anderen Enzkreiskommunen ab sofort ein umweltfreundliches Pendlerangebot...

Laut Pendleratlas finden im Enzkreis täglich rund 115.000 Pendlerbewegungen statt. Dabei fährt die große Mehrheit der Pendler allein mit dem Auto zur Arbeit. Sitzplätze bleiben ungenutzt, es bilden sich Staus, der Kraftstoffverbrauch ist hoch. Auch bei den Parkflächen besteht ein enormes Einsparpotenzial.

Viele Haushalte im Kreis verfügen zudem über einen Zweit- oder Drittwagen, die Zulassungszahlen steigen stetig. Als Ergänzung zum ÖPNV und dem lokalen CarSharing-Angebot soll mit PENDLA ein alternatives Mobilitätsnetzwerk geschaffen werden, um den Verkehrsdruck in Wurmberg und Neubärenthal zu reduzieren, außerdem Klima und Geldbeutel zu entlasten. Mit dem Mobilitätsservice möchte die Gemeinde Wurmberg zusammen mit den anderen Kommunen im Kreis und dem Landratsamt den Bürgern eine einfach nutzbare und datenschutzkonforme Mitfahrzentrale bieten, um Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Nutzung ist dabei kostenfrei. PENDLA ist ein Online-Dienst, der über alle mobilen Endgeräte genutzt werden kann. Die Anmeldung erfolgt für unsere Gemeinde über die Webadresse wurmberg.pendla.com. Alle, die mitmachen möchten, hinterlegen bei der Anmeldung auf der Plattform Wohnanschrift, Arbeitsstätte bzw. Start- und Zielort und zu welcher Tageszeit die jeweilige Pendlerstrecke zurückgelegt wird. Auf einer Karte werden dann die Nutzer angezeigt, die einen ähnlichen Weg nehmen und die für eine Mitfahrgelegenheit in Betracht kommen. Die Kontaktaufnahme und weitere Koordination der Mitfahrgelegenheit erfolgen dann per Chat-Funktion oder telefonisch.

Es können alle Fahrten, die in den Kreis hinein oder aus dem Kreis hinaus erfolgen und sogar solche, die nicht im Kreis stattfinden, hinterlegt werden. Selbstverständlich kann PENDLA auch für die Freizeitgestaltung genutzt werden. In Zeiten von Corona kann auch der Impfstatus im Profil hinterlegt werden, um für mehr Sicherheit beim gemeinsamen Pendeln zu sorgen. Je mehr mitmachen, desto eher finden sich Treffer für gemeinsame Fahrten! Eine Registrierung erfolgt unter wurmberg.pendla.com oder auch über enzkreis.pendla.com.



Bereits seit 2021 kann in der Gemeinde Wurmberg zudem ein eCar-Sharing-Angebot genutzt werden. Dieses befindet sich direkt am Rathaus. Die Nutzung des Elektrofahrzeugs erfolgt nach einer Anmeldung über die App GreenMobility.

Ihre
Gemeindeverwaltung Wurmberg



Amtliche Berichte

Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 2. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2022 werden am 15. Mai 2022 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid. Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig Die 1. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2022 wird am 15. Mai 2022 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht. Die nächsten Abschlagsbeträge sind zum 15. August und 15. November 2022 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Informationen zur Eigentumsförderung Wohnungsbau BW

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger*innen; die in den eigenen vier Wänden wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen, müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderprogramm Wohnungsbau BW einhalten und das geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:

- **Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums**, wenn das Vorhaben mindestens die energetische Voraussetzung Neubaustandard Plus oder Energiesparhaus erfüllt
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen** zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen
- **Anpassungsmaßnahmen zum altersgerechten Umbau** bestehenden Wohnraums, sofern dabei die aktuellen Anforderungen der DIN 18040-2 erfüllt werden
- **Erwerb bestehenden Wohnraums** und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsverbilligung erstreckt sich auf 15 Jahre, der Tilgungssatz beträgt 2,25 Prozent.

Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger Kinder. Neubauvorhaben mit der energetischen Anforderung Neubaustandard Plus erhalten zudem einen Tilgungszuschuss von 20.000 Euro. Energiesparhäuser können durch einen Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 Euro zusätzlich zur Förderung des Bundes unterstützt werden.

Empfänger*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuschussdarlehen der L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, welche innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss bzw. beim Familienzuschussdarlehen einer Zinsverbilligung.

Weitere Informationen und Antragstellung

Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder Mobilfunknetz und -provider, Mo. - Fr. 8-16:30 Uhr)

Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (<https://finanzierungsrechner.l-bank.de>)

Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt Enzkreis, Frau Marion Honeck, Tel.07231-308 9225 oder unter nachfolgender Email-Adresse: marion.honeck@enzkreis.de.

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 28.04.2022

Projektidee „Wurmberg 500“ – Zwischenergebnis zur Machbarkeitsstudie

In öffentlicher Sitzung am 24.06.2021 beschloss der Gemeinderat, zur Klärung grundsätzlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Projektidee „Wurmberg 500“ die Erstellung einer Machbarkeitsstudie durch die Fa. Klinger und Partner, Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Stuttgart, in Auftrag zu geben.

Das Ingenieurbüro hat sich zwischenzeitlich sehr intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und der Verwaltung ein Zwischenergebnis zur Machbarkeitsstudie vorgestellt.

Zum Zwecke der Abstimmung des weiteren Vorgehens soll nun auch der Gemeinderat über die bisher gewonnenen Erkenntnisse informiert werden.

Untersucht wurden Varianten mit unterschiedlicher Flächeninanspruchnahme (nur Gemeindeflächen / mit Zukauf von Flächen) und unterschiedlichen Böschungsneigungen (35° / 21,8°). Das Wichtigste hierzu im Überblick:

Nur Gemeindeflächen / Böschungsneigung 35°

PRO

- 500 m üNN erreichbar
- Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich

CONTRA

- Kein Plateaubereich möglich
- Aufwändige Böschungssicherung (z.B. Geogitter) bzw.
- Einschränkung bei Auswahl Bodenmaterial (ggf. längere Bauzeit, geringere Rückvergütung)
- Unnatürliches Landschaftsbild

Nur Gemeindeflächen / Böschungsneigung 21,8°

PRO

- Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich
- Keine zusätzliche Böschungssicherung notwendig
- Harmonischeres Einfügen ins Landschaftsbild

CONTRA

- Max. ca. 485 m üNN erreichbar
- Kein Plateaubereich möglich

Mit Flächenzukauf / Böschungsneigung 35°

PRO

- 500 m üNN erreichbar
- Kleine Plateaufläche möglich

CONTRA

- Aufwändige Böschungssicherung (z.B. Geogitter) bzw.
- Einschränkung bei Auswahl Bodenmaterial (ggf. längere Bauzeit, geringere Rückvergütung)
- Unnatürliches Landschaftsbild
- Zusätzlicher Grunderwerb erforderlich

Mit Flächenzukauf / Böschungsneigung 21,8°

PRO

- Keine zusätzliche Böschungssicherung notwendig
- Harmonischeres Einfügen ins Landschaftsbild
- Plateaufläche möglich

CONTRA

- Mit Plateaufläche max. ca. 485 m üNN erreichbar (ohne: max. 487 m üNN)
- Zusätzlicher Grunderwerb erforderlich

Herr Michael Koser, Stellv. Abteilungsleiter bei Klinger und Partner, präsentiert und berichtet hierzu in der Sitzung ausführlich und geht darüber hinaus u.a. auch auf folgende Themen vertiefend ein:

Qualitative Anforderungen an Bodenmaterial

Herr Koser führt aus, dass bei den qualitativen Anforderungen an das Aufschüttungsgut ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial angenommen werden sollte. Er spricht die Empfehlung aus, die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz-Verordnung, ergänzt um die Zuordnungswerte Z0 gemäß Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg einzuhalten. Hierfür müsse jedoch eine Prüfung von vorgelegten Deklarationsanalysen (chargenweise) vor der Anlieferung erfolgen, eine Freigabe zur Anlieferung könne nur bei Einhaltung der geforderten Grenzwerte erteilt werden. Weiterhin wären stichprobenartige Kontrollanalysen bei der Anlieferung erforderlich.

Geotechnisch müsse darauf geachtet werden, dass ausschließlich standfest einbaubare Böden mit ausreichender Scherfestigkeit angenommen werden (keine weichen, breiigen Böden). Hierfür sei jedoch eine regelmäßige geotechnische Überwachung erforderlich.

Erlös- und Kostensituation

Bei der Kostensituation für die Variante mit einer Böschungsneigung von 21,8° (max. ca. 485 m üNN möglich), Flächenzukauf und Plateaufläche zeigt Herr Koser auf, dass für die Lieferung des Bodenmaterials sowie den Einbau des Bodens im günstigsten Fall mit einer Rückvergütung von 1,45 Mio. EUR zu rechnen sei, im ungünstigsten Fall könnten jedoch für die Gemeinde auch Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. EUR entstehen. Wie die Rücksprache mit verschiedenen Fachfirmen mit größeren aktuell laufenden Tiefbaumaßnahmen (u.a. Strabag beim A8-Ausbau in der Enztalsenke) ergeben habe, sei derzeit realistisch betrachtet in diesem Bereich am ehesten mit einer „Schwarzen Null“ zu rechnen, d.h. der Erlös für die Annahme von geeignetem Erdaushub decke die Kosten für dessen fachgerechten Einbau. Eine end-

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

gültige Preissicherheit könne leider erst nach der Durchführung einer Ausschreibung erreicht werden.

Dabei seien allerdings die weiteren zu erwartenden Kostenfaktoren wie z.B. Grunderwerb, Planungs- und Gutachterkosten, arbeitsrechtlich Gutachten und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, Rodungsarbeiten, Baustellensicherung, Wegebefestigung und Oberflächenwasserableitung, Ansaat/Bepflanzung, ggf. Aufzug, spätere Bewirtschaftung, etc. noch nicht berücksichtigt.

Verkehrliche Auswirkungen

Letztlich geht Herr Koser noch näher auf die verkehrlichen Auswirkungen dieser Maßnahme ein. Für die Variante mit einer Böschungsneigung von 21,8° müssten ca. 176.000 m³ Erde verbaut werden. Im Falle einer angenommenen Bauzeit von zwei Jahren, verbunden mit 200 effektiven Anliefertagen pro Jahr und einem Mittelwert von 11,5 m³ pro LKW würde dies zu ca. 15.300 LKW-Führen insgesamt bzw. 38 LKW-Führen pro Anliefertag führen. Natürlich sei noch nicht geklärt, woher die Führen kommen und wie sie die Öschelbronner Straße genau anfahren würden. Von Vorteil wäre hier mit Sicherheit, wenn die nördliche Teilortsumgehung zur Entlastung der Öschelbronner Straße bereits fertiggestellt wäre.

Bürgermeister Teply informiert anschließend darüber, dass am Tag vor der Gemeinderatssitzung mit dem Referat Tourismus des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ein durch den Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Erik Schweickert MDL arrangierter Austausch über grundsätzliche Fördermöglichkeiten im Rahmen des Tourismusförderprogramms (TIP) für das Projekt stattgefunden habe. Dabei geht er näher auf die Zuwendungsvoraussetzungen, die zuwendungsfähigen Kosten sowie die Form und Höhe einer möglichen Förderung ein.

Im Anschluss daran hat der Gemeinderat die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) vertritt als Ideengeber die Ansicht, dass man mit dem Berg unbedingt die 500 m üNN erreichen sollte. Bei der Variante mit einer Böschungsneigung von 21,8° (max. ca. 485 m üNN möglich), Flächenzukauf und Plateaufläche möchte er die gewünschten 500 m üNN mittels eines Konstruktes mit Steinquadern erreichen, die eine Art Höhensteig mit Gipfelkreuz bilden sollen. Der Bau eines Aussichtsturms auf dem Plateau sei für ihn keine Option. Mögliche Landeszuschüsse sollen bei der Realisierung der Maßnahme helfen.

Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass sich der Gemeinderat für die Fortführung und Fertigstellung der Machbarkeitsstudie des Büros Klinger und Partner für eine der vorgestellten Planungsvarianten entscheiden müsse. Dabei dürfe aber eines nicht außer Acht gelassen werden: „Hinreichend verlässliche Klarheit über die – insbesondere finanziellen – Rahmenbedingungen für das Projekt erhalten wir erst und nur dann, wenn die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen werden und konkrete Ausschreibungsergebnisse für die Lieferung und den Einbau des benötigten Bodenmaterials vorliegen.“ Die auf dem Weg dorthin anfallenden Kosten müsse die Gemeinde letztlich auf jeden Fall tragen. Dies gelte auch dann, wenn letztlich vielleicht erst die Ausschreibung zum Ergebnis führe, dass das Projekt „Wurmberg 500“ doch nicht zu stemmen sei.

Vor diesem Hintergrund und wegen der sehr umfangreichen Informationen, die das Gremium erst durch den Vortrag von Herrn Koser in der Sitzung erhalten habe, verständigt sich der Gemeinderat darauf, über den weiteren Fortgang erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

Gestaltung der Innenfläche des Kreisverkehrs L 1135 / L 1175 / Hofstättstraße – Beauftragung von Leistungen für Freianlagen nach der HOAI

Im Zuge der Errichtung des o.g. Kreisverkehrs hat die Gemeinde Wurmberg mit dem Land Baden-Württemberg vereinbart, die Kreisinnenfläche dauerhaft selbst zu gestalten.

Hierzu hat sich der Gemeinderat im vergangenen Jahr für einen aus der Mitte des Gremiums heraus entwickelten und durch Ratsmitglied Michael Britsch (FWV) ins Modell umgesetzten Vorschlag als Grundlage für die Gestaltung verständigt. Festgelegt wurde ferner, die örtliche Bürgerschaft in die weitere Entscheidungsfindung mit einzubinden, wozu das Modell nebst ausführ-

licher Beschreibung über die Sommerferien 2021 durch die Öffentlichkeit im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum in Augenschein genommen werden konnte.

Die eingegangenen Vorschläge und Stellungnahmen liegen dem Gremium vor und wurden dem Gemeinderat in einer Klausurtagung im Oktober 2021 präsentiert.

Die Gestaltung der Kreisverkehrsinnenfläche hat selbstverständlich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und muss insbesondere die Anforderungen an die Verkehrssicherheit berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde die Angelegenheit auch im Rahmen einer Verkehrsschau mit Vertretern des Straßenbau- und des Straßenverkehrsamtes des Enzkreises im Dezember 2021 besprochen. Letztlich ist die Planung mit den zuständigen Abteilungen beim Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Ämtern beim Landratsamt Enzkreis abzustimmen bzw. durch diese zu genehmigen. Hierzu bedarf es der Umsetzung des vorliegenden bzw. ggf. durch Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung modifizierten Gestaltungsvorschlags in eine genehmigungsfähige Planung durch ein Fachbüro.

Für das weitere Verfahren ist daher vorgesehen, das Büro Volker Boden, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Niefern-Öschelbronn, auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) mit den notwendigen Leistungen zu beauftragen.

Beschluss:

Das Büro Volker Boden, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Niefern-Öschelbronn, wird auf der Grundlage des aus der Anlage 2 ersichtlichen Honorarangebotes mit den notwendigen Leistungen für Freianlagen für die Gestaltung der Innenfläche des Kreisverkehrs L 1135 / L 1175 / Hofstättstraße in Wurmberg beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kindertageseinrichtungen – Möblierung der modularen Räumlichkeiten beim Festplatz

Die modularen Räumlichkeiten in Containerbauweise als temporäre Raumlösung für die Kindertagesbetreuung auf dem Festplatz sind aufgestellt und die notwendigen Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) hergestellt. Wie bereits in der vergangenen Sitzung seitens der Verwaltung kurz ausgeführt, ist die Evang. Kirchengemeinde als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen intensiv mit dem Thema Personalgewinnung befasst, um eine Inbetriebnahme der beiden geplanten Betreuungsgruppen zum 01.09.2022 zu ermöglichen.

Für die notwendige Möblierung der Räumlichkeiten hat die Kindertagesleitung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung eine dem Gemeinderat vorliegende Bedarfsübersicht erstellt, die Grundlage für die Einholung von Angeboten war. Mit insgesamt drei Anbietern fanden vor Ort Beratungsgespräche statt, von zweien ging in der Folge auch ein Angebot ein. Die Angebotsendsummen belaufen sich auf 41.814,93 EUR und 33.361,25 EUR. Allerdings erfüllt nur das erstgenannte Angebot (41.814,93 EUR) der Fa. noeri-Handelsvertretung (Joachim Nönerberg), Mühlacker, das Anforderungsprofil mehr oder weniger vollumfänglich. Eine Angebotszusammenstellung liegt dem Gremium vor. Dort sind verschiedene Positionen markiert, die vom Mitbewerber nicht angeboten werden (können), jedoch benötigt werden und somit anderweitig beschafft werden müssten. Insgesamt belaufen sich diese Positionen im Angebot der noeri-Handelsvertretung auf brutto 9.184,42 EUR. Bei Hinzurechnung zur Endsumme des zweiten Angebots ergeben sich rechnerische Kosten in Höhe von insgesamt 42.545,67 EUR. Vor diesem Hintergrund wird eine Auftragserteilung an die Fa. noeri Handelsvertretung vorgeschlagen mit dem zusätzlichen Vorteil, alle im Angebot umfassten benötigten Leistungen aus einer Hand zu erhalten.

Im Haushaltsplan 2022 sind für die Ausstattung der temporären Raumlösung insgesamt 50.000 EUR vorgesehen, weitere 10.000 EUR dann im Jahr 2023. Die Mittel werden in Summe insgesamt voraussichtlich nicht ganz ausreichen, da sonstiges Zubehör wie z.B. Spielgeräte und –material, Bettwäsche u.Ä. sowie eine einfache Ausstattung für den Außenbereich (Spielgeräte, Sonnenschutz,...) noch nicht berücksichtigt sind.

Bei der Beschaffung des Mobiliars und der sonstigen Ausstattung wird wo möglich ein besonderes Augenmerk auf die (Wieder-) Verwendbarkeit ggf. auch in einer späteren dauerhaften räumlichen Lösung gelegt.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, wie lange die Container als Provisorium bzw. Übergangslösung eingesetzt werden sollen.

Bürgermeister Teply erläutert, dass die Baugenehmigung für die Container vom Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis vorerst befristet bis 31.12.2024 erteilt worden sei. Letztlich hänge die tatsächliche Inanspruchnahme der Container auch davon ab, wie schnell der Gemeinderat eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bzw. den eventuellen Bau einer langfristigen Lösung treffen werde. Allerdings sei klare Zielsetzung, das Mobiliar später in eine eventuell neu errichtete Einrichtung übernehmen zu können, was von Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) in Anbetracht der hohen Anschaffungskosten begrüßt wird.

Beschluss:

Für die Möblierung der temporären Raumlösung für die Kindertagesbetreuung auf dem Festplatz beschließt der Gemeinderat der Auftragserteilung an die Fa. noeri Handelsvertretung, Mühlacker, zum Angebotspreis von 41.814,93 EUR.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Fortschreibung des Lärmaktionsplans Wurmberg (Dritte Stufe)

Behandlung von Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beschlussfassung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans

a) Behandlung von Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Wurmberg (Dritte Stufe) fand im Dezember 2021 und Januar 2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen und darin enthaltene Anregungen ist analog zum Verfahren bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ggf. nach sorgfältiger und gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander zu entscheiden.

Die Stellungnahmen und die dazu erarbeiteten Abwägungsvorschläge liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Herr Gert Braunstein, vom seitens der Gemeinde beauftragten Planungsbüro Soundplan GmbH, Backnang, stellt die Ergebnisse aus der Abwägungstabelle ausführlich und detailliert per Videoübertragung vor.

b) Beschlussfassung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplans

Die Ergebnisse der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Wurmberg (Dritte Stufe) in der Fassung vom 28.05.2021 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die mittlerweile umgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung in der Pforzheimer Straße hat den größten Lärmkonflikt in Wurmberg entschärft. Allerdings wird der Erfolg durch das stetig wachsende Verkehrsaufkommen im gesamten Hauptverkehrsstraßennetz etwas beeinträchtigt.
- Als neuer Lärmhotspot zeichnet sich der Bereich Öschelbronner Straße ab.
- Die Planung einer Umgehungsstraße kann aus schalltechnischer Sicht befürwortet werden. Eine Verbindung von der L 1135 zur K 4501 in einer ersten Ausbauphase könnte den Lärmhotspot im Bereich der Öschelbronner Straße auflösen.
- Die Grenzwerte für Lärmvorsorge der 16. BImSchV in Neubärental sind bereits heute trotz umfangreicher Schallschutzbauwerke erreicht. Sollte der Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Autobahn weiter signifikant zunehmen, wäre der Einbau einer lärm mindernden Fahrbahndecke zu empfehlen.
- Die Bewohner und Grundstückseigentümer sollten auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, passive Schallschutzmaßnahmen zu beantragen. Allerdings sollten eventuelle konkurrierende Maßnahmen zuvor beschlossen sein.

- Für einige Gebäude der Uhlandstraße könnten bereits heute Maßnahmen zur Lärmsanierung beantragt werden. Weiterhin ist die Verkehrsentwicklung in den nächsten Jahren zu beobachten und ggf. eine Geschwindigkeitsbegrenzung nachts auf 30 km/h anzuordnen. Im Bereich der Schule ist bereits heute eine Tempo-30-Regelung (im Zeitraum zwischen 7 und 17 Uhr) gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Bereich der Wimsheimer Straße zusätzlicher Handlungsbedarf reklamiert. Die Eigentümer und Bewohner der WEG „Gartenstraße 13“ beschwerten sich über eine massive Zunahme des Fahrzeuglärms im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs. Aufgrund der Rodung des ursprünglich bepflanzten Hangs sei keinerlei Lärmschutz mehr vorhanden.

Angeregt wurde, den Grundstücksstreifen entlang des Fußwegs zum Anwesen „Gartenstraße 13“ hin zu bepflanzen. Problematisch an diesem Vorschlag ist jedoch, dass das Eigentum an diesem Grundstücksstreifen nach dem Flurbereinigungsverfahren bei der Eigentümerin des Anwesens „Wimsheimer Str. 10“ liegen wird. Eine Bepflanzung kann daher nur mit deren Einverständnis/Mitwirkung realisiert werden. Allerdings würde mit einer Bepflanzung lediglich physiologisch eine Verbesserung erreicht, eine Minderung der Lärmpegel könnte damit jedoch nicht erzielt werden.

Aus diesem Grund wäre der zweite Vorschlag, die in der Wimsheimer Straße nach dem Abzweig der Gartenstraße endende Geschwindigkeitsbegrenzung (ebenfalls Lärmschutzmaßnahme) bis zum Kreisverkehr auf 30 km/h fortzuführen, zu bevorzugen. Eine Verlängerung der Tempo 30-Strecke bis zum Kreisverkehr wäre sicher allein auch aus Gründen der Stetigkeit des Verkehrsflusses und der Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sinnvoll.

Da infolge des Kreisverkehrs die Emissionsbänder näher an das Gebäude „Gartenstraße 13“ herangerückt sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV nachgewiesen werden kann.

Sollte eine konkrete Prüfung diese Lärmbetroffenheit der Anwohner bestätigen, müsste der Straßenbaulastträger für einen angemessenen Lärmschutz sorgen.

Allerdings sollte vor einer solchen konkreten Prüfung zunächst der Gemeinderat die Option der Fortführung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h diskutieren und möglichst auch befürworten.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) regt ergänzend an, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Wimsheimer Straße über den Kreisverkehr hinaus bis zum Ortsausgang von Wurmberg zu erweitern, da in diesem Bereich teilweise sehr schnell gefahren werde.

Bürgermeister Teply erläutert, dass er Herrn Schaan in der Sache absolut zustimme, die Umsetzung dieser Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung über den Lärmaktionsplan aufgrund mangelnder Lärmbetroffenheit im maßgeblichen Bereich (Grenzwerte werden nicht erreicht) jedoch unwahrscheinlich sei. Dies könne allenfalls unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit erreicht werden.

Bürgermeister Teply geht abschließend noch auf wenige ausgewählte Punkte aus den Handlungsvorschlägen im Lärmaktionsplan ein. So stehe mit dem geplanten Bau einer Radwegeverbindung entlang der L 1135 vom Ortsausgang Richtung Pforzheim durch das Land Baden-Württemberg eine wichtige Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs in Aussicht und die örtlichen Bushaltestellen müssten in den kommenden Jahren mit der Zielsetzung von Barrierefreiheit auf jeden Fall umgebaut werden.

Weiterhin gibt er den Ausblick, dass durch eine europäische Gesetzesänderung die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplans praktisch schon wieder „unmittelbar vor der Tür stehe“.

Beschluss:

Zu a)

Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen nach sorgfältiger und gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander zu.

Zu b)

Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Wurmberg wird in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung beschlossen. Als zusätzliche

konkrete Maßnahme soll die „Fortführung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Wimsheimer Straße bis zum Kreisverkehr auf 30 km/h“ kurzfristig realisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Geplantes Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ – Beschluss über die vereinfachte Umlegung

Der Gemeinderat hat am 18.11.2021 beschlossen, für die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bei den Zeitelbäumen“ zur Neuordnung der in das geplante Baugebiet einbezogenen Grundstücke eine Baulandumlegung im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften der §§ 80 ff. BauGB durchzuführen.

Nachdem der Bebauungsplan „Bei den Zeitelbäumen“ durch öffentliche Bekanntmachung vom 18.03.2022 rechtsverbindlich ist und die Verfahrensschritte der vereinfachten Umlegung durchgeführt wurden, ist nunmehr der Beschluss über die vereinfachte Umlegung durch den Gemeinderat vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist noch, dass das Landratsamt Enzkreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, bestätigt, dass der Umlegungsplan nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet ist. Mit dem Vorliegen dieser Bestätigung bis zur Sitzung des Gemeinderates wird gerechnet.

Eine Mehrfertigung der Umlegungskarte liegt dem Gremium vor.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung ist nach § 83 BauGB den betroffenen Beteiligten bekannt zu geben. Ihnen ist dazu ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung, zuzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der vollständige Beschluss bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Wenn innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Zustellung der Auszüge keine Rechtsbehelfe bei der Gemeindeverwaltung eingehen, erfolgt gemäß § 83 Abs. 1 BauGB eine ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die vereinfachte Umlegung unanfechtbar geworden ist. Mit dieser Bekanntmachung wird der alte Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Umlegungsplan vorgesehenen Geldleistungen werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

Abschließend wird je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis mit den Ordnungsnummer 1 bis 8 – gemäß § 84 Abs. 1 BauGB mit dem Zeitpunkt der der Bekanntmachung nach § 83 Abs. 1 BauGB an das Grundbuchamt und an das Landratsamt Enzkreis Amt für Vermessung und Flurneuordnung mit dem Ersuchen, Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster zu berichtigen, und bezüglich der Unbedenklichkeitsbescheinigung an das Finanzamt versandt.

Nach Ablauf dieser Verfahrensschritte ist das Umlegungsverfahren vollständig abgeschlossen.

Beschluss:

1. Nach Erörterung mit den Eigentümern und nachdem allen Beteiligten, deren Rechte durch die vereinfachte Umlegung betroffen werden, Gelegenheit gegeben war, zur vorgesehenen Neuordnung Stellung zu nehmen, beschließt der Gemeinderat gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung für die folgenden Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Wurmberg die vereinfachte Umlegung:

Nr.

- 119/2
- 131/7
- 132/5
- 1766
- 1766/1
- 1766/5
- 5113
- 5113/2
- 5113/3
- 5114/1
- 5115/1

Der vereinfachten Umlegung liegt der Bebauungsplan „Bei den Zeitelbäumen“, rechtsverbindlich seit 18. März 2022, zugrunde.

Der Beschluss besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 – 8.

Er ist laut Mitteilung des Landratsamtes Enzkreis, Vermessung und Flurneuordnung, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, vom 26.04.2022 nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet.

Dem Beschluss liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte nach § 57 BauGB zugrunde. Dabei beträgt der Einwurfswert 224 €/m² und der Zuteilungswert 320 €/m². Die Erschließungsflächen werden erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vermessungsbüro Matthias Kramer, Wurmberg, folgende weiteren Verfahrensschritte bzw. Abschlussarbeiten im Umlegungsverfahren durchzuführen:

- Zustellung der ihre Rechte betreffenden Auszüge aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung an die Beteiligten
- Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit
- Ersuchen an das Landratsamt Enzkreis Amt für Vermessung und Flurneuordnung, das Liegenschaftskataster zu berichtigen
- Ersuchen an das Grundbuchamt, das Grundbuch zu berichtigen
- Mitteilung an das Finanzamt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

Abstimmungsergebnis:

jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 31.03.2022

In der nichtöffentlichen Sitzung am 31.03.2022 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekannt zu geben sind:

- Der Gemeinderat stimmt der unbefristeten Einstellung einer/ eines Bediensteten für das KOMM-IN Dienstleistungszentrum in Vollzeit (Beschäftigungsumfang 100 v.H.) bzw. optional von zwei Bediensteten (geteilte Stelle mit Beschäftigungsumfang von zweimal 50 v.H. möglich) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle entsprechend öffentlich auszuschreiben und nach dem Bewerbungsverfahren über die Besetzung zu entscheiden.
- Der Gemeinderat beschließt über die Einstellung einer/eines als Auszubildende für den Beruf Verwaltungsfachangestellte zum 01.09.2022.

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines mobilen Hühnerstalls auf den Grundstücken Flst.Nrn. 4488, 4799, 4823, 4830, 4948, 4950, 5591/1 und 5758

Das Bauvorhaben befindet sich auf mehreren Grundstücken im Außenbereich und wird daher nach § 35 BauGB beurteilt.

Bei der Errichtung des mobilen Hühnerstalls handelt es sich um eine beantragte Baumaßnahme eines Landwirts, daher kann hier von einer entsprechenden Privilegierung des Vorhabens ausgegangen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Umnutzung der Geschäftsräume (Bank) zu Wohnraum (Nutzungsänderung) auf dem Grundstück Flst.Nr. 3583, Brunnenstraße 7

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und wird daher nach § 34 BauGB beurteilt.

Bei der beantragten Nutzungsänderung sollen die ursprünglich als Geschäftsräume einer Bank genutzten Räumlichkeiten zu Wohnraum umgenutzt werden. Der zusätzlich entstehende Wohnraum wird einer bereits bestehenden Wohnung im Haus zugeschlagen, baulich verändert sich von außen am Gebäude nichts.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes**Informationen der Verwaltung:**

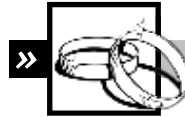
- Bürgermeister Teply informiert das Gremium über den geplanten Ablauf des Hilfskonvois, über welchen das aus-rangierte gemeindeeigene Feuerwehrfahrzeug LF 16 an die Ukraine gespendet werden solle. Der Hilfskonvoi mit insgesamt acht Fahrzeugen, die an die Ukraine übergeben werden sollen, werde am Freitagnachmittag von Karlsruhe aus in Richtung polnisch-ukrainische Grenze starten. Herr Teply werde zusammen mit Kommandant Daniel Disam zur Verabschiedung des Konvois nach Karlsruhe fahren. Einen besonderen Dank richtet der Bürgermeister an die drei Kameraden der Freiw. Feuerwehr Wurmberg – Michael Gehring, Frank Hagdorn und Mathias Stübner – für die Bereitschaft, das alte Löschfahrzeug der hiesigen Feuerwehr im Rahmen des Konvois zu überführen. Auch den Kreisbrandmeister des Landkreises Freudenstadt, Herrn Frank Jahraus, schließt Teply in seinen Dank mit ein. Dieser habe trotz großer bürokratischer Hürden stets Ruhe bewahrt und die Durchführung des Hilfskonvois mit allen aufkommenden Fragen mit Herzblut geplant.

Unverständnis äußert Herr Teply hingegen darüber, dass einem im Hauptberuf bei einer Stadtverwaltung in der Region verbeamteten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg die Teilnahme an dem Hilfskonvoi vom Dienstherrn untersagt worden sei mit der Begründung, er begebe sich in ein Kriegsgebiet und damit in Lebensgefahr. Der Bürgermeister: „Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt unmittelbar an der Grenze hinter dem Schlagbaum auf ukrainischem Boden. Wenn hier Kriegsgefahr bestünde, würden wir und die anderen beteiligten Kommunen – u. a. die Stadt Karlsruhe – sowie das die Aktion aktiv unterstützende Land Baden-Württemberg unsere Feuerwehrkameraden ganz sicher nicht zur Übergabe der Fahrzeuge hinschicken.“ Dem Fass den Boden ausgeschlagen habe aus seiner Sicht dann noch, dass besagte Verwaltung den Versicherungsschutz aller an dem Hilfskonvoi beteiligten Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in Frage gestellt und somit die Durchführung dieser großartigen Hilfsaktion insgesamt gefährdet habe.

- Weiterhin wird der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt, dass aktuell 27 geflüchtete Personen aus der Ukraine in der Gemeinde Wurmberg untergebracht seien. Davon seien drei Personen in einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung untergebracht, in Kürze werden noch zwei bzw. neun weitere geflüchtete Personen in zwei zusätzlichen von Privat angemieteten Wohnungen folgen. Bürgermeister Teply spricht den Bürgerinnen und Bürgern seinen Dank aus, die hier die Gemeinde bei der Unterbringung dieser Menschen in Not unterstützen.
- Letztlich teilt der Bürgermeister dem Gremium noch mit, dass nun endlich alle Unterschriften der privaten Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Umliegung des geplanten Neubaugebiets „Quellenäcker II“ vorliegen würden. Daher könne der Bebauungsplan nun in Kraft gesetzt, das Umliegungsverfahren abgeschlossen und die Erschließungsarbeiten im Herbst 2022 angegangen werden. Es müsse mit einer Bauzeit für die Erschließungsmaßnahme von ca. 12 bis 14 Monaten gerechnet werden.

Fragen aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, bis wann die geplante stationäre Blitzanlage in der Pforzheimer Straße installiert werde. Bürgermeister Teply ist der genaue Zeitpunkt der Installation der stationären Blitzanlage nicht bekannt. Er sagt zu, diesbezüglich beim zuständigen Verkehrsamt des Landratsamtes Enzkreis nachzufragen und dann wieder im Gremium zu berichten.

**Standesamtliche Nachrichten****Geburtstag:****08.05.2022**

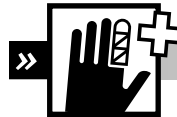
Brigitte Haderer, Neubärental

80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.

**Sterbefälle:****Verstorben ist am 18.04.2022**

Harald Adolf Steiner, Wurmberg

**Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711-96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern**für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:****Enzkreis****Rettungsdienst:****112****Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst****116117****(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)**

Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 – 20.00 Uhr, Fr 16.00 – 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim****Siloah St. Trudpert Klinikum**

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 – 24.00 Uhr

Mühlacker**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker****Enzkreis-Kliniken Mühlacker**

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 – 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 – 07.00 Uhr

**Notdienstplan der Apotheken****Samstag, 07.05.2022****Franz-Joseph-Gall-Apotheke Tiefenbronn,**

Franz-Joseph-Gall-Straße 37, Telefon: 07234 / 94 80 94

Uhland-Apotheke Mühlacker,

Bahnhofstraße 71 (Drehscheibe), Telefon: 07041 / 74 44

Sonntag, 08.05.2022**Tiergarten-Apotheke,**

Strietweg 70, Pforzheim, Telefon: 07231 / 41 45 00

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

» Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Wegen der pandemischen Gesamtsituation bleibt die Anzahl der Anlieferer weiterhin begrenzt, so dass mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern ist auch weiterhin unbedingt einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang

Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	07.05.2022	08.30 – 11.30 Uhr
Dienstag,	10.05.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag,	12.05.2022	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	14.05.2022	13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,**Telefon: 07043 / 6960**

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr